



Regierungen

Staatliche Feuerwehrschnule Geretsried  
Sudetenstraße 81  
82538 Geretsried

Staatliche Feuerwehrschnule Regensburg  
Michael-Bauer-Straße 30  
93138 Lappersdorf

Staatliche Feuerwehrschnule Würzburg  
Weißenburgstraße 60  
97082 Würzburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen ID2-0265.108-3	Bearbeiter Herr Baumgartner	München 07.11.2006
	Telefon / - Fax 089/2192-2651 / -2659	Zimmer L 1.11	E-Mail Josef.Baumgartner@stmi.bayern.de

**Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV);  
Einbau von Funkanlagen und -geräten in Feuerwehr- und Katastrophenschutzfahrzeugen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.12.2002 haben wir Sie über die verbindlichen Regelungen beim Einbau von Funkanlagen (elektrische und elektronische Unterbaugruppen – EUB) hinsichtlich der e-Kennzeichnung informiert.

Durch die Fortschreibung der entsprechenden Richtlinien der Europäischen Kommission haben sich gemäß dem Schreiben der Deutschen Hochschule der Polizei – DHPol i.G. (bisher: Polizeitechnisches Institut der Polizei-Führungsakademie) Änderungen hinsichtlich des Einbaus von Funkanlagen in Einsatzfahrzeuge ergeben.

## 1. Bisheriger Sachstand

Gemäß den Bestimmungen der europäischen Kfz-Richtlinie 72/245/EWG in der Fassung der Richtlinie 95/54/EG bestand seit dem 01. Oktober 2002 für das Produkt „Kraftfahrzeug“ zwingend die Verpflichtung, dass elektrische und elektronische Unterbaugruppen (EUB), die nachträglich in Neufahrzeuge eingebaut werden sollten, hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit typgenehmigt sein mussten. Auch die Fahrzeugfunkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) waren danach als EUB eingestuft.

Inzwischen hat die Europäische Kommission die Kfz-Richtlinie fortgeschrieben und mit Stand 14. Oktober 2004 die Richtlinie 2004/10/EG verabschiedet. Mit dieser Richtlinie soll die bestehende Kfz-Richtlinie 72/245/EWG in der Fassung der Richtlinie 95/54/EG geändert werden. Die Mitgliedsstaaten sind aufgefordert, die neue Richtlinie in nationales Recht umzusetzen und die Bestimmungen ab dem 01. Januar 2006 anzuwenden.

## 2. Ziele der geänderten Kfz-Richtlinie

Die Richtlinie 2004/104/EG dient

- a) der Anpassung der Richtlinie 72/245/EWG (Kraftfahrzeugrichtlinie) des Rates über die Funkentstörung (elektromagnetische Verträglichkeit) von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt und
- b) der Änderung der Richtlinie 70/156/EWG (Betriebserlaubnisrichtlinie) des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Betriebserlaubnis von Kraftfahrzeugen.

Mit der Fortschreibung der Kfz-Richtlinie in der Fassung der Richtlinie 2004/104/EG werden nun Erleichterungen für solche Nachrüstteile im Kraftfahrzeugbereich geschaffen, die keine sicherheitsrelevanten Funktionen haben. Diese Nachrüstteile benötigen keine Typgenehmigung und somit kein e-Kennzeichen.

### 3. Fahrzeugfunkanlagen der BOS

Die Fahrzeugfunkanlagen nach den Technischen Richtlinien der BOS haben nach Auffassung der DHPol i.G. definitiv keine sicherheitsrelevanten Funktionen in einem Kraftfahrzeug. Es entfällt somit die Verpflichtung zur EG-Typgenehmigung und zur e-Kennzeichnung der Geräte. Für neu in Verkehr zu bringende Geräte genügt daher das CE-Kennzeichen. Die Einhaltung der in der Kraftfahrzeugrichtlinie festgelegten Grenzwerte dürfte für die Fahrzeugfunkanlagen nach den Technischen Richtlinien der BOS kein Problem darstellen. Dies gilt auch für Altgeräte, die zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens noch keine CE-Kennzeichnung benötigten. Aus technischer Sicht sind auch beim Einbau von Altgeräten sicherheitsrelevante Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Beim Einbau von Funkgeräten in Kraftfahrzeugen müssen jedoch immer die Einbauvorschriften des Fahrgestellherstellers beachtet werden.

### 4. Verwendung von Altgeräten

Wie schon die alte Fassung der Richtlinie 95/54/EG befasst sich auch die neue Fassung 2004/104/EG nur mit neu in Verkehr zu bringenden EUB. Altgeräte werden überhaupt nicht erwähnt, geschweige denn der Umgang damit erläutert. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Richtlinienerstellung nur Neugeräte in Betracht gezogen wurden und deshalb die Bestimmungen auch nur für neu in Verkehr zu bringende Geräte gelten. Altgeräte haben demnach Bestandsschutz.

Nach zwischenzeitlich vorliegender schriftlicher Aussage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) war und ist für den Wiedereinbau von Altgeräten in Neufahrzeuge eine Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich, da die Bestimmungen der Richtlinie tatsächlich nur für neu in Verkehr zu bringende EUB gelten. Gebrauchte Bauteile – d. h. also auch Funkgeräte –, die eine Wiederverwendung durch den Um- bzw. Einbau in neue Fahrzeuge erfahren sollen, haben den Rechtsstand zum Datum ihres Inverkehrbringens zu erfüllen.

Abschließend weisen wir nochmals darauf hin, dass bei Weiterverwendung von „alten Funkanlagen“ in Neufahrzeugen diese den gültigen Technischen Richtlinien der BOS entsprechen müssen. Hierzu wird auf die aktuelle Übersicht der geprüf-

ten und zugelassenen Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) hingewiesen; diese kann im Internet unter

[www.innenministerium.bayern.de/sicherheit/feuerwehr/kommunikation](http://www.innenministerium.bayern.de/sicherheit/feuerwehr/kommunikation)

eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Dolle  
Ministerialrat